



STATUTEN

November 1995

STATUTEN

BASELBIETER FAHRVEREIN

I. NAME UND SITZ

- Art. 1 **Name und Sitz**
Unter dem Namen **Baselbieter Fahrverein (BFV)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Liestal.

II. ZWECK DES VEREINS

- Art. 2 **Zweck**
Der Verein bezweckt:
- Förderung des Fahrens mit Pferde- und Ponygespanne

III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3 **Mitgliederkategorien**
Der Verein besteht aus:
- Einzelmitgliedern
- Ehepaarmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönner
Aufnahme
Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- Art. 4 **Einzelmitglieder**
Einzelmitglieder können Personen ab 18. Altersjahr werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- Art. 5 **Ehepaarmitglieder**
Ehepaarmitglieder bezahlen **einen** gemeinsamen Mitgliederbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird. Sie erhalten das Mitteilungsblatt, sowie alle anderen Publikationen des Vereins nur einmal zugeschickt. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte wie Einzelmitglieder.
- Art. 6 **Juniorenmitglieder**
Als Junioren gelten Mitglieder ab schulpflichtigen Alter bis zum erreichten 18. Altersjahr.
- Art. 7 **Freimitglieder**
Freimitglied wird, wer 25 Jahre aktiv dem Verein angehört.
- Art. 8 **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglied können Personen werden, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von jeglicher Beitragspflicht befreit.
- Art. 9 **Gönner**
Gönner sind Institutionen oder Personen, die einen von der Generalversammlung festgesetzten Mindestbeitrag leisten, ohne Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 10 **Beginn und Ende**
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Generalversammlung und erlischt:
- durch Austritt
- durch Ausschluss, bei Verstoss in grober Weise gegen die Ziele des Vereins nach einmaliger Warnung, auf Antrag des Vorstandes durch die GV.

IV. ORGANISATION

Art. 11 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung / Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 12 **Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung dazu hat 14 Tage vor der Durchführung unter Mitteilung der Traktanden zu erfolgen.

Art. 13 **Geschäfte der Generalversammlung**

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzen der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Mutationen
- Wahlen
- Schriftliche Anträge
- Tätigkeitsprogramm
- Ehrungen
- Statutenänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Verschiedenes
- Auflösung des Vereins

Art. 14 **Beschlüsse**

Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt. Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet in Abstimmungen der Vorsitzende durch Stichentscheid und bei Wahlen das Los.

Art. 15 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Nach Ablauf der Amtsdauer von zwei Jahren ist der Vorstand neu zu wählen.

Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 16 **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand erarbeitet ein Organisationsreglement und ein Leitbild. Dieses muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

Art. 17 **Kontrollstelle**

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied (1. Revisor, 2. Revisor, Ersatz), wobei in der Regel der bisherige 1. Revisor ausscheidet und die übrigen nachrücken.

V. FINANZEN

- Art. 18 **Einnahmen**
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - andere Einkünfte

VI. HAFTUNG

- Art. 19 **Haftung**
Für die Verpflichtung des Baselbieter Fahrvereins haftet allein das Vereinsvermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder. Vorbehalten bleibt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für absichtliche oder fahrlässige Schädigung des Vereins durch Organe oder einzelne Mitglieder.

VII. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 20 **Mitglieder des Baselbieter Fahrvereins**
Die Mitglieder der Sektion Fahren des RCbB werden automatisch Mitglieder des BFV, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten.
- Art. 21 **Uebergang Freimitgliedschaft**
Die Aktivjahre als Mitglied der Sektion Fahren des RCbB werden für die Freimitgliedschaft im BFV angerechnet.
- Art. 22 **Vermögen**
Das Vermögen der Sektion Fahren des RCbB geht ins Eigentum des BFV über.
- Art. 23 **Versicherung**
Der Abschluss einer persönlichen Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Verein schliesst eine Vereinshaftpflichtversicherung gegen Forderungen Dritter ab.
- Art. 24 **Genehmigung und Inkrafttreten der Statuten**
Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Präsident



Ruedi Stingelin

Aktuarin



Marianne Kunz

Bubendorf, 17. November 1995